

Hinweise zum WOHNGELD

Sehr geehrte Damen und Herren,

der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält Fragen zu Ihrer Person, Ihren Angehörigen, zum Wohnraum und zur Miete oder Belastung sowie zum Einkommen, die in einer verständlichen Form dargelegt wurden. Sollten Sie dennoch zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, dann lassen Sie sich in Ihrer Wohngeldstelle beraten und die Erläuterungen zum Antrag aushändigen.

Sie werden gebeten, alle Fragen sorgfältig und vollständig zu beantworten, damit die Wohngeldstelle die Voraussetzungen zur Wohngeldgewährung prüfen kann. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern die Bearbeitung.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht hängt ab

- von dem Familieneinkommen,
- von der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen,
- von der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung.

Um eine reibungslose Bearbeitung Ihres Wohngeldantrages zu erreichen, sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen oder Nachweise erforderlich. Sie erleichtern uns in der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie diese Unterlagen dem Antrag gleich beifügen.

Beantragen Sie das Wohngeld **rechtzeitig**, da es nur vom Beginn des Monats an gewährt werden kann, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingeht.

Wichtige wohngeldrechtliche Änderung ab dem 1. Januar 2005

Empfänger von

- **Arbeitslosengeld II** und **Sozialgeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- **Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt** oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem **Bundesversorgungsgesetz**,
- **Leistungen in besonderen Fällen** und **Grundleistungen** nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**,
- **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören,

sind vom Wohngeld **ausgeschlossen**, soweit bei der Berechnung der Sozialleistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Das gilt auch für die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. In diesem Falle ist ein Antrag auf Wohngeld abzulehnen.

Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist. Sofern dieser Antrag abgelehnt wird, haben Sie die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung rückwirkend Wohngeld zu beantragen.

Beziehen ein oder mehrere Familienmitglieder Ihres Haushaltes keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt, so besteht für diese Personen weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld. In diesem Falle kann derjenige, der den Mietvertrag für den Wohnraum unterschrieben hat oder Eigentümer des Wohnraumes ist, den Antrag auf Wohngeld für diese Personen stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wohngeldstelle

Folgende Unterlagen sind – soweit sie für Ihren Fall zutreffen – dem Antrag beizufügen bzw. der Wohngeldstelle vorzulegen:

Für die Personenangaben

- Personalausweis oder Pass, amtliche Anmeldung
- bei Ausländern auch der Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) die Duldungsbescheinigung, die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, die Aufenthaltserlaubnis-EU oder die Aufenthaltsgestattung.

Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete

- Mietvertrag und Ergänzungsvereinbarungen,
- Nachweis über Mietzahlungen - z. B. Mietquittungen, Einzahlungsbelege,
- Nachweis über die Einnahmen aus Untervermietung.

Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Belastung

- Auszug aus dem Grundbuch oder andere Nachweise über die Eigentumsverhältnisse,
- Nachweis über die Belastung aus Kapitaldienst,
- Nachweis über die Größe des Wohnraumes,
- Nachweis über Beiträge anderer zur Aufbringung der Belastung,
- Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und Verwaltungskosten an andere,
- Nachweis über Erträge aus der Überlassung von Räumen und Flächen an andere.

Für die Ermittlung des zu Grunde zu legenden Einkommens

- Belege über das im Antrag erklärte Einkommen für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied und jede weitere Person, mit der Sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen,
 - bei Lohn- und Gehaltsempfängern Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers,
 - bei Rentnern und Empfängern ähnlicher Bezüge den Rentenbescheid mit der letzten Änderungsmitteilung oder andere Leistungsbescheide,
 - bei Einkommensteuerpflichtigen den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid, die letzte Einkommensteuererklärung,
 - bei Empfängern von Transferleistungen [siehe unter Buchstabe (A) des Wohngeldantrages] den Leistungsbescheid, bei Ablehnung eines solchen Antrages auch den Ablehnungsbescheid,
 - bei sonstigen Einkommensbeziehern Nachweise über die Höhe der Einnahmen, (z.B. Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen, Einnahmen aus Kapitalvermögen).

Zur Feststellung des pauschalen Abzugs

- Nachweis über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung oder von laufenden Beiträgen zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen
- Nachweis über die Entrichtung von Steuern vom Einkommen (Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer oder Kirchensteuer).

Für sonstige Frei- und Abzugsbeträge

- Schwerbehindertenausweis, entsprechender Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertengesetz,
- Nachweis über Pflegebedürftigkeit,
- Bescheid über die Anerkennung als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung,
- Nachweis über Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung (z. B. Unterhaltstitel, Unterhaltsvereinbarung oder Zahlungsbelege).

Vergessen Sie bitte nicht, Ihren Antrag zu unterschreiben!